



Gebührenordnung zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Glarus (Abwasserverordnung)

(erlassen von der Gemeindeversammlung vom 15. Mai 2009)

Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer zusätzlich verrechnet.
Diese Gebührenordnung tritt ab 1. Januar 2011 in Kraft.

1. Anschlussbeitrag

Fr. 5.00 pro m³ Gebäudeinhalt

Bei Gebäudevergrößerungen - inkl. An- und Nebenbauten - ist für das zusätzliche Volumen der Beitrag zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Abwasser anfällt. Geringfügige Änderungen bis 20 m³ Inhalt sind nicht beitragspflichtig.

1.1 Reduktion des Anschlussbeitrages

Bei Parzellen, von denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80% der versiegelten Fläche versickert oder ohne Benützung von öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wird, beträgt die Reduktion **30%**.

2. Benutzungsgebühr

Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr sowie der Mengengebühr gemäss Trinkwasserverbrauch oder Abwassermengenmessung zusammen.

2.1* Grundgebühr

Die Grundgebühr wird aufgrund der gewichteten Grundstückfläche multipliziert mit dem Flächenpreis ermittelt. Die gewichtete Grundstückfläche berechnet sich aus der Parzellenfläche multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor der Nutzungszone.

Der **Flächenpreis** beträgt für die gewichtete Grundstückfläche **Fr. 0.20 pro m²**.

Die **Gewichtungsfaktoren** betragen:

Nutzungszone				Faktor
Glarus	Netstal	Ennenda	Riedern	
WE, W2	W	W2	W2	1
W3, W4, WV, WT		W3	WA, G W3, W mit Überbau- ungsplanpflicht	2
WG, G	DK, WG, GI, OEB	WG, G, GI OEB	DK, OEB	3
GI		DK		4
KW, KA, OEB, Bahngelände				5
Strassen, Plätze	Strassen, Plätze	Strassen, Plätze	Strassen, Plät- ze	6

Die Gewichtung von Flächen ausserhalb der Bauzonen, welche nicht definiert sind, ist sinn- gemäss vorzunehmen.

Abparzellierte Zufahrten und Vorplätzen bis 99 m² gelten als Gebäudevorplätze mit Gewich- tungsfaktor der zugehörigen Zone.

* bedeutet geändert; Änderungen am Schluss des Erlasses

Bei folgenden Grundstückflächen grösser als 2000 m² kann der Eigentümer die Gebäudegrundfläche oder die effektiv versiegelte Fläche geltend machen:

- a) mit grossen Grünflächen;
- b) in der Zone für öffentliche Bauten oder in der Industriezone;
- c) ausserhalb Bauzonen
- d) mit Strassen und Plätzen

Die gewichtete Fläche wird wie folgt bestimmt: Gebäudegrundfläche oder versiegelte Fläche multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 6

2.1.1 Reduktion der Grundgebühren

Bei Parzellen, von denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80% der versiegelten Fläche versickert oder ohne Benützung von öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wird, beträgt die **Reduktion 30%**.

2.2 Mengengebühr

Die jährliche Mengengebühr berechnet sich aus dem Trinkwasserverbrauch (oder der Abwassermengenmessung) multipliziert mit dem Mengenpreis.

Der Mengenpreis beträgt **Fr. 1.00 pro m³**.

2.2.1 Verschmutzungszuschlag

Für Abwasser mit erhöhtem Verschmutzungsgrad kann nach den Vorgaben der Kantonalen Fachstelle die Benutzungsgebühren speziell festgelegt werden. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

3. Vorübergehende Einleitungen (Bauabwasser usw.)

Für vorübergehende Abwassereinleitungen wird die Höhe der Mengen- und Grundgebühr je nach Aufwand vom zuständigen Ressort festgelegt.

4. Depot für Baukontrolle

Mit der Baubewilligung für die privaten Abwasseranlagen wird ein Depot von **2% der mutmasslichen Bausumme**, mindestens aber 200 Franken erhoben.

Nach abgeschlossener Baukontrolle und dem Vorliegen des Planes über die ausgeführten Abwasseranlagen wird dieses Depot zinslos zurückerstattet. Fünf Jahre nach Rechnungsstellung verfällt das Depot zu Gunsten des Abwasserkontos. Allfällige Aufwendungen für Nachkontrollen werden dem Depot belastet.

5. Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Departement Bau und Umwelt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren gelten ab dem 1. Januar 2011.

Genehmigt durch das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus am 21. September 2010

Änderungen der Gebührenordnung:

Gemeinderat 9. Juni 2011

2.1.